



Sitzungsvorlage

2. Bauleitplanung: Flächennutzungsplanung 2030

- a) Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Billigung und Feststellung des Flächennutzungsplans 2030
-

Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:

Aufgabe der Bauleitpläne ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke entsprechend § 1 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Die jetzige Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll als vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) bis Ende 2030 Grundlage für die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne § 8 Abs. 2 BauGB) sein.

Inhaltlich trifft der Flächennutzungsplan im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Gemeinde die grundsätzliche Entscheidung darüber, in welcher Weise und für welchen Nutzungszweck (Bebauung, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Erneuerbare Energien, Klimaschutz usw.) die vorhandenen Flächen genutzt werden sollen.

Er erzeugt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten, stellt aber für die Verwaltung und andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkreten Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet.

Flächennutzungspläne haben von ihrer Aussage, Prognose und Bauflächenausweisung etwa eine Geltungsdauer von 10 – 15 Jahren. Bei der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung eines Flächennutzungsplans sind die übergeordneten Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung zu beachten.

Der Flächennutzungsplan wird aufgrund seines besonderen Rechtscharakters nicht als Satzung, sondern durch einfachen Feststellungs- bzw. Wirksamkeitsbeschluss erlassen. Er ist daher seiner Form nach keine Rechtsnorm und enthält keine für jedermann verbindlichen Regelungen. Er verleiht keinen Anspruch auf Umsetzung seiner Darstellungen, z.B. in einen Bebauungsplan. Nur im Rahmen der Bauleitplanung, also gegenüber der Gemeinde, besitzt er über das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB Verbindlichkeit. Gleiches gilt nach Maßgabe des § 7 BauGB gegenüber den Planungen anderer Planungsträger.

Beteiligungsverfahren:

In der Verbandsversammlung vom 28.07.2021 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht für die erneute Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 18.08.2021 bis 24.09.2021 statt. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen zahlreiche Stellungnahmen von Bürgern ein. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der jeweilige Behandlungsvorschlag sind aus der beigefügten Abwägungsübersicht ersichtlich.

Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls im Zeitraum 18.08.2021 bis 24.09.2021 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der jeweilige Behandlungsvorschlag sind aus der beigefügten Abwägungsübersicht ersichtlich.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden keine Veränderungen an der Flächenkulisse vorgenommen. Im Flächennutzungsplan wurden nachrichtlich Richtfunkstrecken aufgenommen. Die Begründung sowie der Umweltbericht wurde unter anderem redaktionell zu den Themen Alternativenprüfung, Streuobstwiesen, FFH-Flachlandmähwiesen und Artenschutz ergänzt. Zudem wurden Hinweise zu potentiellen Immissionskonflikten und Richtfunkstrecken in die Flächensteckbriefe aufgenommen.

Weiteres Vorgehen:

Da keine Änderungen im Flächennutzungsplan vorgenommen wurden, kann die Verbandsversammlung den Feststellungsbeschluss fassen. Danach kann die Genehmigung beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis beantragt werden.

Beschlussempfehlung

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung und Abwägung der während der erneuten Offenlegung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Behandlungsvorschlag des Ingenieurbüros IFK-Ingenieure.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Flächennutzungsplan 2030 mit Datum vom 25.11.2021 und fasst den Feststellungsbeschluss.